

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/1460, 12/2496 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
und anderer Gesetze

Bericht der Abgeordneten Adolf Roth (Gießen), Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)
und Helmut Wieczorek (Duisburg)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, nachfolgende Gesetze zu ändern: das Finanzverwaltungsgesetz, die Abgabenordnung, das Außenwirtschaftsgesetz, das Bundesbesoldungsgesetz und das Sozialgesetzbuch. Im einzelnen ist vorgesehen:

1. Die Errichtung eines zentralen Zollkriminalamtes als Bundesoberbehörde zur Verbesserung der Überwachung des Außenhandelsverkehrs mit sensiblen Gütern sowie Intensivierung der Bekämpfung der Zuwiderhandlungen gegen die EG-Marktordnungsregelungen und des Rauschgiftschmuggels. Ferner soll eine Stärkung der Zentralstelle des Zollfahndungsdienstes im nationalen und internationalen Bereich sowie eine Erhöhung der Effizienz des Zollfahndungsdienstes und anderer Ermittlungsbehörden der Zollverwaltung durch uneingeschränkte fachliche Weisungsbefugnis einer Zentralstelle erreicht werden.
2. Aufnahme des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen in den Katalog der Oberbehörden der Bundesfinanzverwaltung.
3. Eröffnung der Möglichkeit für die Länder zur Einrichtung einer Landeszentralabteilung bei den Oberfinanzdirektionen für die Organisations-, Personal- und Haushaltsangelegenheiten und des

nachgeordneten Bereichs aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

4. Mitwirkung der Zollverwaltung bei der Überprüfung der Sozialversicherungsausweise sowie der Erfüllung der Melde- und Sozialversicherungspflicht der Arbeitgeber.
5. Notwendige Änderungen der Bundesbesoldungsordnung B für die Stellenanhebung des Amtsleiters und seines Vertreters des neuen Zollkriminalamtes.

Der Gesetzentwurf verursacht in 1992 Mehrausgaben des Bundes in folgender Höhe:

Zu 1. und 5.

Im Rahmen der Errichtung des Zollkriminalamtes erfolgt eine Stellenanhebung des Amtsleiters nach Besoldungsgruppe B 6 (bisher A 16) und seines Vertreters nach B 3. Außerdem wird der Ausbau des gegenwärtigen Stellenbestandes mit Anpassung an denjenigen einer Bundesoberbehörde angestrebt mit entsprechenden Folgekosten, insbesondere für die Unterbringung.

Zu 2.

Die Aufnahme des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen in den Katalog der Oberbehörden

hat lediglich deklaratorischen Charakter, so daß keine Kosten entstehen. Die Einstufung des Präsidenten des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen in Besoldungsgruppe B 5 wurde bereits im Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1991 geregelt.

Zu 3.

Die Möglichkeit der Einrichtung einer Zentralabteilung durch die Länder allein verursacht keine Kosten. Bei einer Inanspruchnahme entstünden dem Bund keine Mehrausgaben.

Zu 4.

Die Mitwirkung der Zollverwaltung bei der Prüfung der Sozialausweise und der Erfüllung der Melde- und Sozialversicherungspflicht der Arbeitgeber verursacht keine Mehrausgaben, da das aus der innerdeutschen Entwicklung und im Vorgriff auf den europäischen Binnenmarkt freiwerdende Personal der Bundeszollverwaltung schrittweise für diese Aufgaben eingesetzt werden soll.

Die im wesentlichen anfallenden Sachkosten (Bereitstellung von Fahrzeugen und Diensträumen) betragen jährlich rd. 5 Mio. DM.

Ferner fallen für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen rd. 1,5 Mio. DM und für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten rd. 550 000 DM als einmalige Sachkosten an. Bereits in 1991 wurden rd. 450 000 DM für die Aus- und Fortbildung verausgabt, die auch im Bundeshaushalt 1991 etatisiert waren.

Zu 5.

Die Kosten für einige notwendige Änderungen der Bundesbesoldungsordnung B sind geringfügig.

Die finanziellen Auswirkungen im Haushaltsjahr 1992 sind bereits im Bundeshaushalt 1992 berücksichtigt und sind in der Finanzplanung des Bundes festgeschrieben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erstellt, daß der federführende Finanzausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 22. Januar 1992

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)
Vorsitzender

Adolf Roth (Gießen)
Helmut Wiczorek (Duisburg)
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)